



DIVERSIFIZIERUNGSZIELE NACH REGIONEN

Region	Land
Afrika	Ägypten (CwA)
	Algerien
	Äthiopien (CwA)
	Benin (CwA)
	Côte d'Ivoire (CwA)
	Ghana (CwA)
	Kenia
	Kongo, D.R. (CwA)
	Marokko (CwA)
	Ruanda (CwA)
	Senegal (CwA)
	Südafrika
Europa	Togo (CwA)
	Tunesien (CwA)
	Albanien
	Bosnien und Herzegowina
	Kosovo
	Montenegro
	Nordmazedonien
	Serbien
	Türkei
Kaukasus/ Zentralasien	Kasachstan
	Usbekistan
Süd/ Südost Asien	Indien
	Indonesien
	Malaysia
	Philippinen
	Thailand
	Vietnam
Südamerika	Argentinien
	Brasilien
	Chile
	Kolumbien
	Peru

www.investitionsgarantien.de

Investitionsgarantien sind ein Instrument
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Mit der Durchführung des Bundesförderinstruments
Investitionsgarantien beauftragt:



DIVERSIFIZIERUNGSSTRATEGIE

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Investitionsgarantien der
Bundesrepublik Deutschland

Postadresse

Postfach 30 17 50
20306 Hamburg

Hausanschrift

Alsterufer 1
20354 Hamburg

Telefon: +49 (0) 40 / 63 78 - 20 66

investitionsgarantien@pwc.de

www.investitionsgarantien.de

INVESTITIONSGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► Direktinvestitionen Ausland



DIVERSIFIZIERUNG FÖRDERN

Die Bundesregierung setzt Anreize für eine stärkere Diversifizierung der Außenwirtschaftsbeziehungen und bietet vergünstigte Konditionen für die Übernahme von Investitionsgarantien in ausgewählten Ländern (s. Liste). Deutsche Unternehmen sollen damit noch wirkungsvoller bei der Erschließung neuer Märkte unterstützt werden. Die Anreize kommen dabei differenziert nach der jeweiligen OECD-Länderrisikokategorie zur Anwendung.

Folgende Anreize gelten bei Projekten in den ausgewählten Ländern:

- Erlass der Antragsgebühr
- reduzierter Selbstbehalt im Schadensfall (2,5 % statt 5 %)
- um 10 % ermäßigtes jährliches Garantieentgelt (Länder der OECD-Länderrisikokategorie 1-5)

Die Vergünstigungen gelten für eine geografisch ausgewogene Anzahl von Investitionszielen, die gute Voraussetzungen für deutsche Unternehmen bieten, aber bisher weniger im Fokus der Wirtschaft standen und im Portfolio der Investitionsgarantien eine untergeordnete Rolle spielen. Vor diesem Hintergrund wurden Länder ausgewählt, die unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und außenpolitischer Kriterien als Partner der deutschen Außenwirtschaft, als Transformationspartner, als außenpolitischer Partner in einer regelbasierten globalen Ordnung oder als aufstrebender Wirtschaftspartner besonders hervortraten. Eine Überprüfung der Anreize und Zielländer soll nach 5 Jahren im Herbst 2028 erfolgen.

GARANTIEVORAUSSETZUNGEN

Für eine Deckungsübernahme gelten unverändert die grundlegenden Garantievoraussetzungen, d.h. es herrscht keine Deckungssperre für das Land, es besteht eine belastbare Rechtsschutzgrundlage, das Projekt ist nach den Kriterien der Investitionsgarantien förderungswürdig und die risikomäßige Vertretbarkeit für eine Garantieübernahme ist gewährleistet.

Zudem ist die für das jeweilige Land zuletzt gültige Beschlusslage zu berücksichtigen. Diese ist der jeweiligen Länderseite auf der Website www.investitionsgarantien.de zu entnehmen. Aufgrund der herausfordernden wirtschaftlichen und/oder politischen Lage in Ländern der OECD-Risikokategorie 6 und 7 können Garantien dort ggf. nur eingeschränkt übernommen werden, indem z.B. bestimmte Risiken (z.B. Konvertierungs- und Transferrisiken) begrenzt oder von der Garantieübernahme ganz ausgeschlossen werden.

ZUSAMMENSPIEL DER KLIMASTRATEGIE UND DER DIVERSIFIZIERUNGSSTRATEGIE

Die Diversifizierungsstrategie geht Hand in Hand mit der Klimastrategie für die Garantieinstrumente des Bundes. Eine Kumulierung der Anreize ist möglich, wobei das Garantieentgelt bis 0,4 % p.a. reduziert werden kann. So ergeben sich für Investitionen in Erneuerbare Energien, Transformationstechnologien und klimafreundliche Vorzeigeprojekte in den durch die Diversifizierungsstrategie begünstigten Ländern besonders attraktive Konditionen.

RISIKO STREUEN

Als Teil der Diversifizierungsstrategie greift auch eine moderate, aber zielgenaue Verschärfung der Deckungskonditionen für Staaten, in denen es zu einer übermäßigen Konzentration an abgesicherten Projekten gekommen ist: In Ländern mit einem Anteil von mehr als 20 % am gesamten Deckungsvolumen der Investitionsgarantien wurde das jährliche Garantieentgelt von bisher im Regelfall 0,50 % auf 0,55 % des abgesicherten Investitionsvolumens erhöht (DIA-Report Nr. 42).

Zusätzlich wurde eine Absicherungsgrenze von maximal drei Milliarden Euro pro Unternehmen und Zielstaat eingeführt (sog. Deckungsplafond), wobei die Werte verbundener Unternehmen zusammengerechnet werden (Konzernbetrachtung). Ausnahmen sind nur in bestimmten, eng begrenzten Fällen möglich, sofern ein besonderes strategisches Interesse Deutschlands vorliegt. Diese Absicherungsgrenze entspricht rund 10 % des aktuellen Gesamtdeckungsvolumens der Investitionsgarantien. Sie soll alle drei Jahre überprüft und, falls erforderlich, angepasst werden. Durch die Einführung des Deckungsplafonds werden Risiken breiter gestreut. Bestehende Garantien oberhalb des Deckungsplafonds werden nur noch für eine Übergangszeit und unter verschärften Bedingungen verlängert.